



Baudirektion Kanton Zürich

An alle politischen Gemeinden
des Kantons Zürich

Amt für Raumentwicklung

Abteilung Geoinformation

Stampfenbachstr. 14 / Postfach, 8090 Zürich

Telefon: 043 259 30 22

Telefax: 043 259 42 83

Internet: www.are.zh.ch

E-Mail: christian.kaul@bd.zh.ch

Bearbeitet von: Christian Kaul

Zürich, 17. Dezember 2013

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf §§ 13 und 14 des Kantonalen Geoinformationsgesetzes vom 24. Oktober 2011 (KGeoIG, LS 704.1) hat der Regierungsrat am 25. September 2012 die Gebührenverordnung für Geodaten (GebV GeoD, LS 704.15) beschlossen. Die GebV GeoD, die Aufhebung der Gebührenverordnung für Vermessungsdaten vom 18. Juli 2001 (LS 255.1) und § 14 KGeoIG treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Weisung des Amtes für Raumentwicklung (ARE) Reg. Nr. 6 (Anwendungsrichtlinien zur Gebührenverordnung für Vermessungsdaten) vom 1. Oktober 2001 aufgehoben und die «Anwendungsrichtlinien zur Gebührenverordnung für Geodaten (GebV GeoD)» vom 17. Dezember 2013 in Kraft gesetzt.

Gerne machen wir Sie auf die wichtigsten Neuerungen für die Gemeinden aufmerksam.

Für den Bezug von **Daten für öffentliche Aufgaben** werden nur die sogenannten Bereitstellungskosten in Rechnung gestellt. Betriebskostenbeiträge werden keine erhoben. Damit entfallen die, im Sinne einer Übergangslösung beschlossenen Erklärungen der Gemeinden zum Verzicht auf die Betriebskostenbeiträge.

☞ Konsequenzen für Gemeinde: Gemeinden mit Verzichtserklärung: Keine. Gemeinden ohne Verzichtserklärung: Günstigerer Datenbezug.

Neu stehen die Gebühren für die Plan- und Datenabgabe **ausschliesslich den jeweiligen Abgabestellen zu**. Die bisherige Aufteilung zwischen Gemeinden und Abgabestellen entfällt.

☞ Konsequenzen für Gemeinde: Rückgang der Gebührenerträge auf Abgabe von AV-Daten.

Die nach der alten Verordnung erstellten **Dauerbenutzerverträge** laufen bis zur Kündigung durch den Vertragspartner, längstens aber bis am 31. Dezember 2015 weiter. Dauerbenutzer mit Rahmenvertrag werden durch das Amt für Raumentwicklung (ARE), alle anderen durch die Gemeinde informiert. Ihr/e Nachführungsgeometer/in kann Sie dabei unterstützen. Ein Musterbrief steht zur Verfügung.

☛ Konsequenzen für Gemeinde: a) Information der Dauerbenutzer ohne Rahmenvertrag. b) Spätestens ab 1.1.2016 fallen die Gebührenerträge aus diesen Verträgen weg.

Die neue GebV GeoD gilt gemäss §3 Abs. 1 lit. b KGeoIG grundsätzlich auch für Abgaben von **Geodaten und Geobasisdaten in der Zuständigkeit der Gemeinden**, sofern Sie keine abweichenden Bestimmungen erlassen.

☛ Konsequenzen für Gemeinde: Wenn keine kommunalen Festlegungen bestehen, gilt die neue GebV GeoD. Wenn kommunale Festlegungen bestehen, empfehlen wir eine kurze Analyse der Gebühren vor dem Hintergrund der neuen GebV GeoD.

Für Fragen zur neuen Gebührenverordnung stehen Ihnen Bernard Fierz (bernard.fierz@bd.zh.ch) und Christian Kaul (christian.kaul@bd.zh.ch) vom ARE oder Ihre Nachführungsstelle AV gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Raumentwicklung
Abteilung Geoinformation

Christian Kaul, Kantonsgeometer

Bernard Fierz, Leiter Vermessung

Beilagen

- Gebührenverordnung für Geodaten vom 25. September 2013 (Regierungsratsbeschluss)

Kopie an

- Nachführungsstellen Amtliche Vermessung

Die erwähnten Dokumente sind verfügbar unter:

- Rundschreiben mit allen Dokumenten und Vorlagen:
www.vermessung.zh.ch → Aktuell (*rechts*) → Rundschreiben 2013 / 4
- Anwendungsrichtlinien:
www.vermessung.zh.ch → Amtliche Vermessung → Grundlagen (*unten*)
- Abrechnungsformular und Nutzungsbestimmungen:
www.vermessung.zh.ch → Downloads